

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart

Vom 26. Februar 2008

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 28. Februar 2007 und 12. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 177 vom 27. November 2006) beschlossen. Der Universitätsrat hat hierzu am 16. März 2007 und 15. Januar 2008 Stellungnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 19. Februar 2008, Az. 41-7323.1-107/6/1, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats richtet sich nach § 20 Abs. 4 LHG. Die vom Auswahlausschuss beschlossene Liste der Universitätsratsmitglieder bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land. Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit der Mitglieder, die für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Universitätsrats nachbestellt werden. Die Amtszeit nachbestellter Universitätsratsmitglieder entspricht der restlichen Amtszeit derjenigen vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Universitätsrats, für welche sie nachbestellt werden. Den stellvertretenden Vorsitz des Universitätsrats führt ein internes Mitglied der Universität Stuttgart.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universität Stuttgart gliedert sich in die Fakultäten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LHG):

1. Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung,
2. Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
3. Fakultät 3: Chemie,
4. Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
5. Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
6. Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
7. Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
8. Fakultät 8: Mathematik und Physik,
9. Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät,
10. Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Fakultäten haben folgende Anzahl an Prodekanen oder Prodekaninnen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 LHG):

1. Fakultät 1: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
2. Fakultät 2: einen Prodekan oder Prodekanin,
3. Fakultät 3: einen Prodekan oder Prodekanin,
4. Fakultät 4: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
5. Fakultät 5: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
6. Fakultät 6: einen Prodekan oder Prodekanin,
7. Fakultät 7: einen Prodekan oder Prodekanin,
8. Fakultät 8: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
9. Fakultät 9: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
10. Fakultät 10: zwei Prodekane oder Prodekaninnen.“

4. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Studiengebühren

- (1) Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) wird eine Vertretung der Studierenden gebildet, die vom AStA gewählt wird und drei Studierende umfasst. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung der Studierenden nach Satz 1 beträgt ein Jahr und beginnt am 1. April eines Jahres.
- (2) Die Vertretung der Studierenden nach Absatz 1 wird vom Rektorat mindestens einmal pro Semester einberufen. Zur Herstellung des Benehmens legt das Rektorat der Vertretung der Studierenden einen Vorschlag zur Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren vor. Die Vertretung der Studierenden hat das Recht, vor der abschließenden Beschlussfassung des Rektorats zu den Vorschlägen des Rektorats Stellung zu nehmen und dem Rektorat eigene Vorschläge zur Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren zu unterbreiten; die Stellungnahme sowie die Vorschläge sind bei den Überlegungen und der Entscheidungsfindung des Rektorats zu berücksichtigen. Das Ergebnis der abschließenden Beschlussfassung des Rektorats zur Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren wird der Vertretung der Studierenden erläutert.“

5. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 21 und 22.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 2008

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor